

Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen („Europäisches Filmabkommen“)

Zusammenfassung der Staaten, die unterzeichnet bzw. ratifiziert haben, unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/etat_signatures.pdf.de

Das Europäische Filmabkommen regelt **mehrseitige Gemeinschaftsproduktionen** auf den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten unter folgenden Voraussetzungen:

- **Mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten** aus mindestens drei Vertragsstaaten müssen beteiligt sein
- Ausnahmsweise nur zwei Gemeinschaftsproduzenten aus zwei Vertragsstaaten, wenn kein bilaterales Filmabkommen zwischen diesen Staaten existiert
- Es muss ein **„europäischer Kinofilm“** im Sinne des Abkommens vorliegen:
- **ein Großteil des schöpferischen, darstellenden und technischen Bereiches** muss in Europa liegen, d.h. mindestens 15 von maximal 19 Punkten erreichen:

Schöpferischer Bereich:	Regisseur	3
	Drehbuchautor	3
	Komponist	1
Darstellender Bereich:	Erste Filmrolle	3
	Zweite Filmrolle	2
	Dritte Filmrolle	1
Technischer Bereich:	Bild	1
	Ton und Mischung	1
	Schnitt	1
	Bauten und Kostüme	1
	Studio oder Drehort	1
	Ort der Postproduktion	1
- Zumindest muss **die europäische Identität** wiedergespiegelt werden
- Sind ein oder mehrere Gemeinschaftsproduzenten aus Nicht-Vertragsstaaten beteiligt, darf deren Beteiligung 30 % nicht übersteigen
- Jede im Rahmen dieses Abkommens genehmigte Gemeinschaftsproduktion hat Anspruch auf alle entsprechenden nationalen Förderungen

Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

Zeitgerechtes Ansuchen

Die Gemeinschaftsproduzenten müssen **zwei Monate vor Beginn der Dreharbeiten** den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion **an die jeweilige nationale Behörde** in allen an der Koproduktion beteiligten Vertragsstaaten richten.

Die zuständige Behörde in Österreich ist:











Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice
Stubenring 1
1011 Wien

Sachbearbeiter: Dr. Georg Knoflach
E-Mail: post.Film@bmdw.gv.at

Als rechtzeitig eingegangen gilt:

- Poststempel mindestens zwei Monate vor Drehbeginn
- persönliche Übergabe im Haus mindestens zwei Monate vor Drehbeginn
- Mail mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Abteilung Ansiedlungen und Unternehmensservice post.Film@bmdw.gv.at

Übermittlung der folgenden Unterlagen (wenn möglich in elektronischer Form)

-  Das endgültige **Drehbuch** (bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)
-  Ein Nachweis über den Erwerb der notwendigen **Urheberrechte** für die wirtschaftliche Nutzung des Films
-  Kopie des **Koproduktionsvertrages**, von allen Koproduzenten unterschrieben.
-  In dem Vertrag müssen enthalten sein:
-  Der **Titel** der Gemeinschaftsproduktion
-  Die **Aufteilung der Einnahmen bzw. der Absatzgebiete**
-  Das **Budget bzw. ein Kostenvoranschlag als *xls oder *xlsx Datei**
-  Ein **genauer Finanzplan als *xls oder *xlsx Datei**
-  Zeitplan der **Dreharbeiten**
-  **Stabs- und Besetzungslisten**

- ☐ Eine **Aufstellung der technischen und künstlerischen Beiträge** der beteiligten Staaten
- ☐ Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

- ☐ Herstellung des Einverständnisses zwischen den beteiligten Behörden durch gegenseitige Übermittlung der Anträge sowie der Entscheidungen
- ☐ **Mindestbeteiligung** bei mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen an den Gesamtproduktionskosten:
 - **10 %**
 - Beträgt die Mindestbeteiligung weniger als 20 %, so kann der betreffende Vertragsstaat den Zugang zu nationalen Produktionsförderprogrammen einschränken oder ausschließen.
- ☐ **Höchstbeteiligung** bei mehrseitigen Gemeinschaftsproduktionen an den Gesamtproduktionskosten:
 - **70 %**
- ☐ Wenn kein bilaterales Filmabkommen zwischen zwei Vertragsstaaten existiert und **das Europäische Filmabkommen an die Stelle eines zweiseitigen Abkommens** tritt, darf die Mindestbeteiligung nicht weniger als 20 % und die Höchstbeteiligung nicht mehr als 80 % der Gesamtproduktionskosten betragen.
- ☐ Angemessene technische und finanzielle Organisation und ausreichende berufliche Befähigung der Gemeinschaftsproduzenten
- ☐ Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Bild- und Ton-Originalausgangs-materials und hat das Recht auf ein Internegativ bzw. anderes Vervielfältigungsmedium
- ☐ Jeder Gemeinschaftsproduzent muss einen **tatsächlichen künstlerischen und technischen Beitrag** leisten, der sich nach seinem **finanziellen Anteil** richtet
- ☐ Unter folgenden Voraussetzungen sind auch **finanzielle Gemeinschaftsproduktionen** zulässig:
 - Eine oder mehrere Minderheitsbeteiligungen können rein finanzieller Art sein, wenn der jeweilige **nationale Anteil** mindestens **10 %** und nicht mehr als **25 %** beträgt
 - Der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent muss den tatsächlichen technischen und künstlerischen Beitrag leisten und die Voraussetzungen für die Anerkennung des Films als nationalen Film in seinem Land erfüllen
 - Der Film muss zur Förderung der europäischen Identität beitragen
 - Die zuständigen nationalen Behörden müssen jeden Einzelfall genehmigen

- ❑ **Postproduktionsarbeiten** sind in der Regel in den beteiligten Staaten durchzuführen
- ❑ Das an der Herstellung des Films beteiligte Personal muss sich aus Angehörigen der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Staaten zusammensetzen (vorbehaltlich anderer Erfordernisse des Drehbuches bzw. internationaler Verpflichtungen)
- ❑ Die Behörde des Minderheitsproduzenten kann ihre Anerkennung erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Behörde des Mehrheitsproduzenten erteilen
- ❑ Hinsichtlich Produktionskosten sowie künstlerische und technische Beteiligung an Gemeinschaftsproduktionen muss eine allgemeine Ausgewogenheit zwischen den Vertragsstaaten gewahrt bleiben. Die weitere Genehmigung von Gemeinschaftsproduktionen kann von der Wiederherstellung nicht ausgewogener Verhältnisse abhängig gemacht werden.